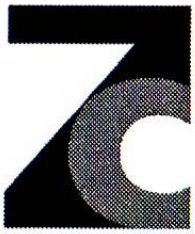

Schweizerische Gesellschaft für Zytologie
Société Suisse de Cytologie

STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ZYTOLOGIE (SGZ)

1) Name. Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Zytologie" (Société Suisse de Cytologie) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 55 und 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz seines Vorsitzenden.

Artikel 3

Die SGZ bezweckt Folgendes:

a) Förderung der beruflichen Aus., Weiter- und Fortbildung und Hebung des beruflichen Standards.

b) Förderung des Erfahrungsaustauschs im Bereich der Zytologie.

c) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs.

d) Förderung des Austauschs mit den Vertretern angrenzender Fachgebiete.

e) Förderung der Beziehungen zu schweizerischen und ausländischen Organisationen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie zu den praktizierenden Ärzten.

f) Qualitätssicherung auf dem gesamten Gebiet der Zytologie (Vorsorge und Diagnostik).

g) Formulierung der beruflichen Interessen der Mitglieder.

h) Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

2. Mitglieder

Artikel 4

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft wird verliehen an:

a) In der diagnostischen Zytologie tätige Fachärzte für Zytopathologie, sofern sie das 70. Altersjahr nicht überschritten haben,

b) In der diagnostischen Zytologie tätige sonstige Ärzte, sofern sie das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben

c) Zytotechnische Assistentinnen und Assistenten

Ausserordentliche Mitglieder

Die ausserordentliche Mitgliedschaft wird verliehen an :

a) Mitglieder, die das Alter von 70 Jahren überschritten haben.

b) Mitglieder, die sich aus dem Berufsleben zurückgezogen haben.

c) Personen, die sich um die Zytologie verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Personen, die in besonderer Weise zur Entwicklung und Darstellung des Vereins beigetragen haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Korrespondierende Mitglieder

Ausländische Wissenschaftler, die einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Zytologie geleistet haben, können von der Generalversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

Artikel 5

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Ihm muss die Empfehlung zweier ordentlicher Mitglieder beiliegen.

Artikel 6

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch an den Vorstand adressierte schriftliche Kündigung. Dem präsidenten oder dem Sekretariat adressiert, vor der Mitgliederversammlung der Jahrestagung. Die Mitgliedschaft erlischt nach der Generalversammlung an der der Austritt bekannt gegeben wurde.
- Durch den Tod.
- Durch Nichtzahlung der Beitrage nach zwei erfolglos gebliebenen Mahnungen. Die Entscheidung wird auf der nächsten Generalversammlung verkündet.

Artikel 8

Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht auf der Generalversammlung.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

3) Finanzen und Buchführung

Artikel 9

Das Vermögen des Vereins umfasst:

a) Die Aktiven, die aus den Beiträgen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder stammen, sowie die Passiven.

b) Erträge aus Veranstaltungen.

c) Spenden und ausserordentliche Zuwendungen.

Artikel 10

Die Jahresbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Auf Antrag kann der Vorstand die Generalversammlung darum ersuchen, Mitglieder, die sich aus dem Berufsleben zurückziehen, von den Jahresbeiträgen zu befreien.

Artikel 11

Der Verein haftet für sein Vermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 12

Die Konten werden vom Schatzmeister des Vereins geführt.

Der Sekretär ist für die Aktualisierung der Mitgliederliste verantwortlich.

Artikel 13

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

4) Organisation

Artikel 14

Der Verein hat folgende Organe:

a) Die Generalversammlung.

b) Den Vorstand.

c) Die Gruppierung der Fachärzte für Zytologie.

d) Die Gruppierung der sonstigen in der Zytologie tätigen Ärzte.

e) Die Gruppierung der Zytotechnikerinnen und Zytotechniker

f) Die Rechnungsrevisoren

g) Die Fachkommission für Fragen der Ausbildung und Qualitätssicherung

Artikel 15

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Artikel 16

Die Einladung zur Generalversammlung muss vom Vorstand spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin verschickt werden und muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Artikel 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin verschickt werden und muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Artikel 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung.

b) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer.

c) Entlastung der Vorstandsmitglieder.

d) Festlegung der Finanzbefugnisse des Vorstands.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

e) Genehmigung des Jahresbudgets.

f) Festlegung der Jahresbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.

g) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sekretärs und der Rechnungsprüfer.

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

i) Beschluss über eine eventuelle Änderung der Statuten.

j) Beratung und Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung.

k) Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Gruppierungen der Fachärzte, sonstigen Ärzte und zytotechnischen Assistentinnen und Assistenten.

l) Berichterstattung über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

m) Festlegung des Ortes der zwei nächsten jährlichen Generalversammlungen.

n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 19

Änderung der Statuten und Vorschlagsrecht gegenüber der Generalversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung jeden Vorschlag vorzulegen, den ein oder mehrere Mitglieder unterbreitet haben. Diese Vorschläge, einschliesslich eventueller Anträge auf Änderung der Statuten, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreten der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Statuten müssen gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder gerichtet werden.

Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 20

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt durch Handzeichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen im Allgemeinen durch geheime Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Abstimmung durch Handzeichen verlangen.

Artikel 21

Unter Ausnahme der Artikel 19 und 33, erfolgen die Abstimmungen mit absoluter Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder bei einer geheimen Abstimmung ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Es steht jedoch in dessen Ermessen, einen zweiten Wahlgang durchzuführen.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

Artikel 22

Zur Förderung der Ziele des Vereins wird mindestens einmal pro Jahr eine ein- oder mehrtägige wissenschaftliche Veranstaltung organisiert. Diese sollte in der Regel gleichzeitig mit der Generalversammlung stattfinden und kann die Form eines wissenschaftlichen Kongresses, eines Seminars oder einer Arbeitstagung haben.

Ausserdem sind lokale Veranstaltungen im Bereich der Postgraduierten-Ausbildung zu fördern.

Als Publikationsorgan des Vereins dient "ACTA CYTOLOGICA" sowie die Internet-Seite der SGZ/SSC.

Artikel 23

a) Die Gruppierungen der Fachärzte, der sonstigen in der Zytologie tätigen Ärzte sowie der Zytotechnikerinnen und Zytotechniker bilden jeweils eine separate Mitgliedergruppe innerhalb der SGZ. Sie können getrennte Versammlungen abhalten. Sie wählen ihren Vertreter, der ex officio dem Vorstand angehört. Die Dauer des Mandats des Vertreters beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im übrigen organisieren sich die drei Gruppierungen selbst.

b) Die Gruppierung der Fachärzte nimmt die fachlichen Interessen der Fachärzte für Zytopathologie wahr und vertritt sie innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie insbesondere in Fragen der Fortbildung, Postgraduierten-Ausbildung, Prüfungsordnung, Qualitätskontrolle im Bereich Zytologie und Tarifkommission.
Die Gruppe der Fachärzte ernennt Abgesandten in die Tarifkommission der SGPATH. Der Abgesandte wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

c) Die Gruppierung der sonstigen zytologisch tätigen Ärzte befasst sich mit Standes- und Berufsproblemem der Ärzte, insbesondere mit Fragen der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Zytologie.

d) Die Gruppe der Zytotechniker nimmt die fachlichen Interessen ihrer Mitglieder wahr und widmet sich insbesondere der Fortbildung sowie der Qualitätskontrolle im Bereich der Zytologie.

e) Die drei Gruppen arbeiten eng miteinander zusammen und unterrichten sich regelmässig gegenseitig über ihre Aktivitäten.

Artikel 24

Sowohl der Vorstand als auch die Generalversammlung können eine besondere Aufgabe an eine Arbeitsgruppe delegieren. Diese Arbeitsgruppe erstellt einen Bericht über ihre Tätigkeiten und legt ihn der Generalversammlung vor.

Artikel 25

Der Vorstand muss aus ordentlichen Mitgliedern und, soweit möglich, paritätisch mit Fachärzten, sonstigen Ärzten und zytotechnischen Assistenten besetzt werden.

Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

- Der Sekretär
- Der Schatzmeister
- Der Vertreter der Gruppierung der Fachärzte
- Der Vertreter der Gruppierung der sonstigen zytologisch tätigen Ärzte
- Die Vertreter der Gruppierung der zytotechnischen Assistenten.

Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie die Jahresrechnung des Vereins vor.

Der Vorstand hat in der Regel mindestens zweimal pro Jahr Sitzungen abzuhalten.

Der Vorsitzende oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderes Mitglied des Vorstands übernimmt die Organisation beziehungsweise den Vorsitz dieser Sitzungen, über die Protokoll geführt werden muss. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der gewählte Stellvertreter die Aufgabe des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Stellvertreters bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Artikel 26

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Regel ist der stellvertretende Vorsitzende der Nachfolger des Vorsitzenden.

Artikel 27

Die Mitglieder des Vorstands können sich der Wiederwahl stellen, doch darf ihr Mandat eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

Artikel 28

In der Regel vertreten der Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein mittels gemeinsamer Unterschrift.

Offizielle Stellungnahmen zur Zytologie können von der Gesellschaft (Vorstandsmitglieder inbegriffen) nur abgegeben werden, wenn sie zuvor von allen Vorstandsmitgliedern genehmigt wurden.

Artikel 29

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht, gemäss den Statuten, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Vertretung des Vereins nach aussen.

b) Einberufung der Generalversammlung.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

c) Organisation der Fortbildung im Rahmen der jährlichen Generalversammlung und im Rahmen von Postgraduierten-Kursen für Zytotechniker. Die Postgraduierten- und Fortbildungskurse sowie Wissenschaftstagungen können auch von den Gruppen der Mediziner- und Nichtmedizinermitglieder organisiert werden. Der Vorstand muss darüber informiert werden.

d) Erteilung von Mandaten an Arbeitsgruppen sowie an die Gruppen der Mediziner- und Nichtmedizinermitglieder.

Prüfung der Anträge auf Mitgliedschaft und der Vorschläge, die der Generalversammlung vorzulegen sind.

f) Unterbreitung von Vorschlägen an die Generalversammlung bezüglich der Verleihung der
Ehren- und der korrespondierenden Mitgliedschaft.

g) Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern des Vereins bei der Generalversammlung.

h) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Sekretariats- und Buchführungsarbeiten können an externe Organisationen oder Personen delegiert werden.

Artikel 30

Der Vorstand kann für besondere Fragen Ad-hoc-Kommissionen berufen. Auch kann er entweder aus den Arbeitsgruppen rekrutierte oder externe Fachberater ernennen.

Artikel 31

Die Rechnungsprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren ernannt und können sich der Wiederwahl stellen (zwei Prüfer und eine Ersatzperson). Sie müssen keine Mitglieder sein.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht für die Generalversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Kasse und der Buchführung vorzunehmen.

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter

5) Auflösung

Artikel 32

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich begründet und an den Vorstand gesandt werden. Derartige Anträge müssen als einziger Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung der einberufenen Generalversammlung stehen.

Artikel 33

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, insoweit zwei Drittel der eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Artikel 34

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, insoweit die Generalversammlung nichts anderes bestimmt hat.

Das Restvermögen wird einer Wohltätigkeitsorganisation oder einer anderen Organisation übereignet, die ähnliche Ziele verfolgt.

Genehmigt am 12. November 1961 in Bern
Letzte Änderung genehmigt durch die Generalversammlung am 16. November 2002 in Genf
Letzte Änderung genehmigt durch die Generalversammlung am 09 November 2018 in Bern

---

Alle geschlechtsspezifischen Funktions- und Berufsbezeichnungen für Personen beziehen sich auf beide Geschlechter